

- Ich **beantrage** den **Abschluss** einer Risikoversicherung*)
 Ich **wünsche** ein verbindliches **Angebot** für eine Risikoversicherung*) per

- Brief E-Mail

*) Neuantrag Vertragsänderung zu Versicherung Nr. _____

Betr.-BD/Agentur	AV-Nummer	Dokubogen-Nr.	Vers.-Schein abgesandt	Versicherungsschein-Nr.
------------------	-----------	---------------	------------------------	-------------------------

1 Antragsteller (Versicherungsnehmer) bzw. Interessent

Zu- und Vorname, Titel Herr Frau Firma Geburtsdatum _____
 Straße, Hausnummer _____ Staatsangehörigkeit _____
 Postleitzahl, Wohnort _____ Telefon / Telefax (freiwillige Angabe) _____
 Derzeitige Tätigkeit / Beruf _____ Abgeschlossene Berufsausbildung / Studium als _____ E-Mail (freiwillige Angabe) _____
 Berufsgruppe _____ Arbeitnehmer Arbeitnehmer öffentl.Dienst Beamter (nicht Telekom, Post, Bahn) Beamter (Telekom, Post, Bahn)
 überwiegend körperliche Tätigkeit ja nein Selbstständiger/Freiberufler, mit _____ Mitarbeitern nicht erwerbstätig arbeitslos/arbeitssuchend

2 Zu versichernde Person (bitte nur ausfüllen, falls nicht mit Antragsteller/Interessent identisch!)

Zu- und Vorname, Titel Herr Frau Geburtsdatum _____
 Straße, Hausnummer _____ Staatsangehörigkeit _____
 Postleitzahl, Wohnort _____ Telefon / Telefax (freiwillige Angabe) _____
 Derzeitige Tätigkeit / Beruf _____ Abgeschlossene Berufsausbildung / Studium als _____ E-Mail (freiwillige Angabe) _____
 Berufsgruppe _____ Arbeitnehmer Arbeitnehmer öffentl.Dienst Beamter (nicht Telekom, Post, Bahn) Beamter (Telekom, Post, Bahn)
 überwiegend körperliche Tätigkeit ja nein Selbstständiger/Freiberufler, mit _____ Mitarbeitern nicht erwerbstätig arbeitslos/arbeitssuchend

3 Versicherungsschutz Hauptversicherung

generelle Angaben zur Hauptversicherung: Versicherungsbeginn _____ technisches Eintrittsalter _____ Jahre Endalter _____ Jahre
 Beitragszahlungsdauer _____ Jahre Versicherungsdauer _____ Jahre

Risikoversicherung

uniRisk G nach Tarif 7252 uniRisk F nach Tarif 7253
 Versicherungssumme _____ EUR Bei Tarif uniRisk F 7253 Versicherungssumme im ersten Versicherungsjahr _____ EUR
 Versicherungssumme _____ EUR Bei Tarif uniRisk F 7253 Versicherungssumme im letzten Versicherungsjahr _____ EUR

Überschuss-System bei laufender Beitragszahlung:

Beitragsverrechnung Fondsanlage (nur eines der nachstehenden Modelle ist möglich)
 DWS FlexPension (Garantiefondskonzept) indiv. Fondsauswahl (Name u. ISIN) _____

Überschuss-System bei Einmalbeitrag: Zusätzliche beitragsfreie Versicherungssumme

4 Versicherungsschutz Zusatzversicherungen

Unfall-Zusatzversicherung (UZV) zur Hauptversicherung Versicherungssumme _____ EUR
 Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (BUZ)
 Beitragsbefreiung mit einer Versicherungsdauer von _____ Jahren abweichende Leistungsdauer _____ Jahre
 plus jährliche Rente (bei uniRisk G Tarif 7252) _____ EUR bzw. monatliche Rente _____ EUR für _____ Jahre
 Leistungsdynamik der BU-Rente mit jährlich 2,5 % im Berufsunfähigkeitsfall
 Überschuss-System: Beitragsverrechnung verzinsliche Ansammlung Fondsanlage analog zur Hauptversicherung

5 Angaben der zu versichernden Person bei beantragter Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (BUZ)

Bei einer jährlichen BU-Rente von mehr als 12.000,- EUR benötigen wir die Angaben zu 1. und 2..
 Bei einer jährlichen BU-Rente von mehr als 24.000,- EUR benötigen wir zusätzlich den Fragebogen Beruf/Einkommen (Form.121-520).
 1. Jährliches Netto-Erwerbseinkommen innerhalb der letzten 12 Monate _____ EUR
 2. Bestehen weitere Ansprüche im Fall einer Berufs-, Erwerbs- oder Dienstunfähigkeit, z.B. betriebliche Altersversorgung, private Vorsorge, Sonstiges? nein ja, in einer jährlichen Höhe von _____ EUR

6 Dynamik – Werterhaltung des Versicherungsschutzes ohne erneute Gesundheitsprüfung

Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird die Dynamisierung entsprechend der Entwicklung des Höchstbeitrages in der allgemeinen Rentenversicherung durchgeführt, mindestens aber jährlich um 5 % des Vorjahresbeitrages.
 Steigerung des Beitrages um einen festen Prozentsatz 5 % oder 10 %
 Ich wünsche keine Dynamik.

7 Beiträge / Zahlungsweise

Beitrag Hauptversicherung (inkl. UZV, wenn beantragt) Brutto _____ EUR Netto* _____ EUR **Zahlungsweise:**
 Beitrag Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung Brutto _____ EUR Netto* _____ EUR monatlich vierteljährlich
 halbjährlich jährlich
GESAMTBEITRAG inkl. Zusatztarife BRUTTO _____ EUR NETTO* _____ EUR Einmalbeitrag

*Der Nettobeitrag ergibt sich je nach Überschuss-System. Die angegebenen Nettobeiträge können nicht garantiert werden. Sie gelten nur, wenn die derzeit festgesetzten Überschussanteile während der gesamten Beitragszahlungsdauer unverändert bleiben.

121-254 06.2008

11 Angaben zu weiteren Versicherungen und Anträgen der zu versichernden Person

Bestehen Lebensversicherungen und/oder Berufsunfähigkeits(-Zusatz)versicherungen bzw. wurden beantragte Lebens- und/oder Berufsunfähigkeits(-Zusatz)versicherungen in den letzten 10 Jahren nur zu erschwerten Bedingungen angenommen, zurückgestellt oder abgelehnt oder ist über einen Antrag noch nicht endgültig entschieden worden? ja nein

Wird die Frage mit „ja“ beantwortet, sind hier nähere Angaben zu machen:

Gesellschaft	Zeitpunkt	Versicherungssumme EUR	jährliche BU-Rente EUR	Annahme		
				<input type="checkbox"/> ohne Erschwerung	<input type="checkbox"/> mit folgender Erschwerung	<input type="checkbox"/> abgelehnt, weshalb?
				<input type="checkbox"/> ohne Erschwerung	<input type="checkbox"/> mit folgender Erschwerung	<input type="checkbox"/> abgelehnt, weshalb?
				<input type="checkbox"/> ohne Erschwerung	<input type="checkbox"/> mit folgender Erschwerung	<input type="checkbox"/> abgelehnt, weshalb?

12 Einwilligung in die Verwendung Ihrer Daten in besonderen Fällen

Zur Einschätzung des zu versichernden Risikos vor dem Abschluss des Versicherungsvertrages, zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses sowie im Leistungsfall benötigen wir, die uniVersa Lebensversicherung a.G., personenbezogene Daten von Ihnen. Die Verwendung (= Erhebung, Verarbeitung, Nutzung) dieser Daten ist grundsätzlich auf Grund gesetzlicher Vorschriften zulässig. In den nachfolgenden Fällen ist allerdings Ihre Einwilligung erforderlich.

I. Risikobeurteilung Vertragsschluss

Wir überprüfen Ihre vor Vertragsschluss gemachten Angaben über Ihren Gesundheitszustand, soweit dies zur Beurteilung der zu versichernden Risiken erforderlich ist und Ihre Angaben dazu Anlass bieten.

Zu diesem Zweck befreie ich von ihrer Schweigepflicht Ärzte, Bedienstete von Krankenhäusern, sonstigen Krankenanstalten, Pflegeheimen, Personenversicherern, gesetzlichen Krankenkassen sowie von Berufsgenossenschaften und Behörden soweit ich dort in den letzten 10 Jahren vor Antragstellung bzw. vor Angebotsanforderung untersucht, beraten oder behandelt worden bin bzw. versichert war oder einen Antrag auf Versicherung gestellt habe.

Ergeben sich nach Vertragsschluss für den Versicherer konkrete Anhaltspunkte dafür, dass bei der Antragstellung bzw. im Rahmen der Angebotsanforderung unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden und damit die Risikobeurteilung beeinflusst wurde, gilt die vorstehende Schweigepflichtentbindung entsprechend – und zwar bis zu 10 Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt auch über meinen Tod hinaus.

Die Angehörigen des Versicherers selbst entbinde ich von ihrer Schweigepflicht, sofern die erhobenen Gesundheitsdaten im erforderlichen Umfang zur Risikoprüfung an ihn beratende externe Ärzte bzw. medizinische Gutachter übermittelt werden.

Die uniVersa Lebensversicherung a.G. wird Sie vor einer Erhebung nach den vorstehenden Absätzen unterrichten und Sie darauf hinweisen, dass Sie der Erhebung widersprechen können.

Die vorstehende Erklärung möchte ich nicht abgeben. Ich wünsche, dass mich der Versicherer informiert, von welchen Personen oder Einrichtungen eine Auskunft benötigt wird. Ich werde dann jeweils entscheiden, ob ich die genannten Personen oder Einrichtungen von ihrer Schweigepflicht durch schriftliche Erklärung entbinde.

II. Prüfung der Leistungspflicht

Zur Bewertung der Leistungspflicht kann es erforderlich sein, dass wir die Angaben prüfen, die Sie zur Begründung von Ansprüchen machen oder die sich aus eingereichten Unterlagen (z.B. Rechnungen, Verordnungen, Gutachten) oder Mitteilungen eines Krankenhauses oder von Angehörigen eines Heilberufes ergeben. Diese Überprüfung unter Einbeziehung von Gesundheitsdaten erfolgt nur, soweit hierzu Anlass besteht (z.B. bei Fragen zur Diagnose, dem Behandlungsverlauf oder der Liquidation).

Zu diesem Zweck befreie ich von ihrer Schweigepflicht Ärzte, Bedienstete von Krankenhäusern, sonstigen Krankenanstalten, Pflegeheimen, Personenversicherern, gesetzlichen Krankenkassen sowie von Berufsgenossenschaften und Behörden, die in den vorgelegten Unterlagen genannt sind oder die an der Heilbehandlung beteiligt waren.

Die Angehörigen des Versicherers selbst entbinde ich von ihrer Schweigepflicht, sofern die erhobenen Gesundheitsdaten im erforderlichen Umfang zur Prüfung der Leistungspflicht an die beratenden, externen Ärzte bzw. medizinischen Gutachter übermittelt werden.

Die uniVersa Lebensversicherung a.G. wird Sie vor einer Erhebung nach den vorstehenden Absätzen unterrichten und Sie darauf hinweisen, dass Sie der Erhebung widersprechen können.

Diese Erklärungen zur Prüfung der Leistungspflicht gelten auch über meinen Tod hinaus.

Die vorstehende Erklärung möchte ich nicht abgeben. Ich wünsche, dass mich der Versicherer – falls erforderlich – in jedem Leistungsfall informiert, von welchen Personen oder Einrichtungen eine Auskunft benötigt wird. Ich werde dann jeweils entscheiden, ob ich die genannten Personen oder Einrichtungen von ihrer Schweigepflicht durch schriftliche Erklärung entbinde. Werden Todesfall-Leistungen beantragt, gilt die Erklärung nach II. Absatz 1 und 2.

13 Wichtige Hinweise

Dem Versicherungsvertrag liegen die für die jeweils abgeschlossenen Tarife geltenden Allgemeinen und Besonderen Versicherungs- und Tarifbedingungen des Versicherers zugrunde. Bevor Sie unterschreiben, lesen Sie bitte die gesonderte **Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht** auf Seite 6 sowie umseitige **Erläuterungen und Erklärungen**. Die Erklärungen enthalten unter anderem Einwilligungen des Antragstellers bzw. des Interessenten und der zu versichernden Person zur Datenverarbeitung; sie werden wichtiger Bestandteil des Vertrages. Sie machen mit Ihrer Unterschrift die Erläuterungen und Erklärungen zum Inhalt dieses Antrages/dieser Angebotsanforderung.

14 Widerrufsbelehrung nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 Versicherungsvertragsgesetz (Widerrufsrecht / Widerrufsfolgen)

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt am Tag, nach dem Ihnen der Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die Vertragsinformationen gemäß § 7 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes und diese Belehrung in Textform zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: uniVersa Lebensversicherung a.G., Sulzbacher Str. 1-7, 90489 Nürnberg. Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten: 0911/5307-1236.

Im Fall eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt. Den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, können wir einbehalten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Wir erstatten Ihnen aber einen ggf. vorhandenen Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile nach § 169 Versicherungsvertragsgesetz. Haben Sie eine solche Zustimmung nicht erteilt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Beiträge erstatten wir Ihnen unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Ich bin damit einverstanden, dass der Versicherungsschutz schon vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt, frühestens jedoch zum beantragten Versicherungsbeginn.

15 Empfangsbestätigung (nicht erforderlich zur verbindlichen Angebotsanforderung)

Hiermit bestätige ich den Erhalt

- des Druckstückes 121-153, Fassung .20 (Versicherungsbedingungen für die private Alters- und Hinterbliebenenversorgung)
- des Produktinformationsblattes und der Verbraucherinformationen (Vertragsinformationen)

Datum der Aushändigung

Unterschrift des Antragstellers (Versicherungsnehmers)

16 Unterschrift(en) zur Antragstellung / Angebotsanforderung

Ort, Datum der Antragstellung/Angebotsanforderung

Unterschrift Antragsteller (Versicherungsnehmer) bzw. Interessent

Unterschrift zu versichernde Person, falls nicht Antragsteller bzw. Interessent

Unterschrift gesetzliche Vertreter (bei Minderjährigen)

Ort, Datum _____ Unterschrift des Vermittlers _____

Mit seiner Unterschrift erklärt der Vermittler außerdem, dass er die Angaben nach dem Geldwäschegesetz persönlich überprüft hat und bestätigt deren Richtigkeit sowie die Gültigkeit des Ausweises.

Zu Ihrer Sicherheit - Wichtige Erläuterungen und Erklärungen des Antragstellers bzw. Interessenten, des gesetzlichen Vertreters und der versicherten Person

1. Einwilligung nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Ich willige ein, dass der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen, aus der Anforderung zur Abgabe eines verbindlichen Angebotes oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer, an den Vermögensschaden-Haftpflichtversicherer im Falle der Inanspruchnahme und/oder an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer übermittelt. Ich willige ferner ein, dass der Versicherer Dritte mit der zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Auftragsdatenverarbeitung/Nutzung der Daten beauftragt, auch wenn diese ein Geheimnis im Sinne des § 203 StGB darstellen. Diese Einwilligung gilt auch unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages sowie für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten (Versicherungs-)Verträgen und bei künftigen Anträgen / Angebotsanforderungen. Ich willige ferner ein, dass die Versicherer der uniVersa Versicherungen allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an ihre Vermittler weitergeben, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient. Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen- und Rückversicherer übermittelt werden; an Vermittler dürfen sie nur weitergegeben werden, soweit es zur Vertragsgestaltung erforderlich ist. Ohne Einfluss auf den Vertrag und jederzeit widerrufbar willige ich weiter ein, dass der/die Vermittler meine allgemeinen Antrags-, Angebotsanforderungs-, Vertrags- und Leistungsdaten darüber hinaus für die Beratung und Betreuung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen nutzen darf/dürfen. Diese Einwilligung gilt nur, wenn ich die Möglichkeit hatte, in zumutbarer Weise vom Versicherer bereitgehaltenen Merkblatts zur Datenverarbeitung Kenntnis zu nehmen. Das Merkblatt senden wir Ihnen auf Wunsch gerne zu.

Ich bin widerruflich damit einverstanden, dass ich zu Werbezwecken auch telefonisch kontaktiert werde. (ggf. streichen)

2. Durchschrift

Eine Durchschrift des Versicherungsantrages/der Angebotsanforderung wird mir sofort nach Unterzeichnung ausgehändigt.

3. Sonstiges

Ist die Dauer der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung kürzer als die der Hauptversicherung, gilt folgende Erklärung des Antragstellers/Interessenten:
„Ich bin unterrichtet worden, dass bei Berufsunfähigkeit die Beitragsbefreiung mit dem Ablauf der Leistungsdauer der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung endet. Von diesem Zeitpunkt an ist die Beitragszahlung wieder aufzunehmen, auch wenn weiterhin Berufsunfähigkeit besteht.“

Die Aufgabe einer bestehenden Versicherung zum Zweck des Abschlusses einer Versicherung bei einem anderen Unternehmen ist für den Versicherungsnehmer im Allgemeinen unzumutbar und für beide Unternehmen unerwünscht.

Sitz der Gesellschaft: Nürnberg
Registergericht: Nürnberg, HRB 355

Aufsichtsrat: Prof. Hubert Karl Weiler (Vors.)
Vorstand: Gerhard Glatz (Sprecher)
Werner Gremmelmaier
Wigand Vogel
Michael Baulig

Hauptverwaltung Nürnberg
Sulzbacher Straße 1 - 7
90489 Nürnberg

Telefon (09 11) 53 07 - 0
Telefax (09 11) 53 07 - 1236
E-mail: info@universa.de
Internet: www.universa.de
Steuer-Nr.: 241/101/00163

Postbank Nürnberg
BLZ 760 100 85
Kto. 13606-855
Dresdner Bank Nürnberg
BLZ 760 800 40
Kto. 201 697 700

Bestätigung über den vorläufigen Versicherungsschutz

Nachfolgende „Allgemeine Bedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz“ gelten sowohl im Rahmen einer „verbindlichen Angebotsanforderung“ (Versicherungsanfrage), als auch eines „Antrages auf Abschluss einer Lebensversicherung“.

§ 1 Was ist vorläufig versichert?

(1) Der vorläufige Versicherungsschutz erstreckt sich auf die für den Todesfall vorgesehene Leistungen der Versicherungsanfrage / beantragten Leistungen.

(2) Wenn Sie eine Versicherungsanfrage für eine Unfall-Zusatzversicherung gestellt haben bzw. eine Unfall-Zusatzversicherung beantragt haben, zahlen wir zusätzlich die Unfallversicherungssumme, wenn ein Unfall

- während der Dauer des vorläufigen Versicherungsschutzes eingetreten ist und
- innerhalb eines Jahres nach dem Unfalltag zum Tode der versicherten Person führt.

(3) Haben Sie eine Versicherungsanfrage auf Einschluss einer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung gestellt bzw. den Einschluss einer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung beantragt und tritt während der Dauer des vorläufigen Versicherungsschutzes Berufsunfähigkeit ein, so gilt:

- Eine Berufsunfähigkeitsrente zahlen wir nur, wenn uns die Berufsunfähigkeit innerhalb von drei Monaten seit ihrem Eintritt angezeigt worden ist.
- Die Leistungen aus der Beitragsbefreiung erbringen wir nur, wenn die Hauptversicherung zustande gekommen ist und solange sie nicht weggefallen ist.
- Eine gegebenenfalls beantragte Leistungsdynamik der Beitragsbefreiung bzw. Leistungsdynamik der Berufsunfähigkeitsrente ist im Rahmen des vorläufigen Versicherungsschutzes nicht versichert.

In jedem Fall enden die Leistungen bei Berufsunfähigkeit spätestens mit dem Ablauf der für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung beantragten Versicherungsdauer.

(4) Aufgrund des vorläufigen Versicherungsschutzes leisten wir im Todesfall maximal 100.000 EUR insgesamt. Für den Todesfall mitversicherte Partnerrenten werden in diesen Maximalbetrag einbezogen. Die Anrechnung erfolgt mit dem Barwert, der nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen unseres jeweils für den Neuzugang gültigen Rententarifs zu berechnen ist. Die Rentenleistungen vermindern sich ggf. entsprechend.

Bei Berufsunfähigkeit beträgt die Höchstreite 12.000 EUR jährlich; die Beitragsbefreiung gilt höchstens für eine Versicherungssumme von 100.000 EUR, bei Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht gilt diese Summe für die garantierte Kapitalabfindung. Bei Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht erfolgt die Beitragsbefreiung bis zu einer versicherten Jahresrente von 5.000 EUR.

Diese Begrenzungen gelten auch dann, wenn die Versicherungsanfrage höhere Leistungen vorsieht bzw. höhere Leistungen von Ihnen beantragt oder mehrere Versicherungsanfragen / Anträge auf das Leben derselben Person bei uns gestellt worden sind. Bei mehreren Versicherungsanfragen / Anträgen auf das Leben derselben Person bzw. bei mehreren Bezugsberechtigten erfolgt eine anteilige Kürzung der Leistungen.

§ 2 Unter welchen Voraussetzungen besteht vorläufiger Versicherungsschutz?

(1) Voraussetzung für den vorläufigen Versicherungsschutz ist, dass

- der in der Versicherungsanfrage vorgesehene bzw. beantragte Versicherungsbeginn nicht später als zwei Monate nach der Unterzeichnung der verbindlichen Angebotsanforderung / des Antrages liegt und
- uns eine Ermächtigung zum Beitragseinzug erteilt oder der Einlösungsbeitrag für die beantragte Versicherung gezahlt worden ist. Bei Vermögensbildungsversicherungen reicht es aus, wenn uns der „Antrag auf Überweisung vermögenswirksamer Leistungen durch den Arbeitgeber“ vorliegt und
- Sie das Zustandekommen der Versicherung / beantragten Versicherung nicht von einer besonderen Bedingung abhängig gemacht haben und
- Ihre Versicherungsanfrage / Ihr Antrag sich im Rahmen der von uns gebotenen Tarife und Bedingungen bewegt und
- die versicherte Person bei Unterzeichnung der Versicherungsanfrage / des Antrages das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Stirbt die versicherte Person vor Vollendung des 7. Lebensjahres, so ist unsere Leistungspflicht entsprechend den Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes auf einen Betrag in Höhe der gewöhnlichen Beerdigungskosten beschränkt.

§ 3 Wann beginnt und endet der vorläufige Versicherungsschutz?

(1) Der vorläufige Versicherungsschutz beginnt mit dem Tag, an dem Ihre Versicherungsanfrage / Ihr Antrag bei uns eingeht, spätestens jedoch mit dem dritten Tag nach der Unterzeichnung der Versicherungsanfrage / des Antrages.

(2) Der vorläufige Versicherungsschutz endet, wenn

- der Versicherungsschutz aus der Versicherung / beantragten Versicherung oder einem weiteren Vertrag über vorläufigen Versicherungsschutz begonnen hat. Dies gilt auch, wenn der Hauptvertrag oder der weitere Vertrag über vorläufigen Versicherungsschutz mit einem anderen Versicherer abgeschlossen wurde. In diesem Fall haben Sie uns unverzüglich den Vertragsschluss mitzuteilen.

Der vorläufige Versicherungsschutz endet zudem, wenn

- Sie Ihre Vertragserklärung / Ihren Antrag angefochten oder zurückgenommen haben oder
- Sie von Ihrem Widerrufsrecht nach § 8 VVG Gebrauch gemacht haben oder
- der Einzug des Einlösungsbeitrages aus von Ihnen zu vertretenden Gründen nicht möglich war oder dem Einzug widersprochen worden ist, sofern wir Sie durch eine gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Bei Vermögensbildungsversicherungen endet der vorläufige Versicherungsschutz auch dann, wenn Ihr Arbeitgeber die Überweisung der vermögenswirksamen Leistungen ganz oder teilweise abgelehnt hat.
- Im Fall, dass der vorläufige Versicherungsschutz im Rahmen einer Versicherungsanfrage gewährt wird, endet der vorläufige Versicherungsschutz zudem, wenn Sie uns mitteilen, dass Sie am Abschluss der Versicherung kein Interesse mehr haben.
- Im Fall, dass der vorläufige Versicherungsschutz im Rahmen eines Antrags gewährt wird, endet der vorläufige Versicherungsschutz zudem, wenn Sie einen Ihnen gemäß § 5 Abs. 1 und 2 VVG mitgeteilten Abweichung des Versicherungsscheins von Ihrem Antrag widersprochen haben.

(3) Jede Vertragspartei kann den Vertrag über den vorläufigen Versicherungsschutz ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Unsere Kündigungserklärung wird jedoch erst nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang bei Ihnen wirksam.

§ 4 In welchen Fällen ist der vorläufige Versicherungsschutz ausgeschlossen?

(1) Unsere Leistungspflicht ist ausgeschlossen für die Versicherungsfälle aufgrund von Ursachen, nach denen in der Versicherungsanfrage / im Antrag gefragt ist und von denen die versicherte Person vor ihrer Unterzeichnung Kenntnis hatte, auch wenn diese in der Versicherungsanfrage / im Antrag angegeben wurden. Dies gilt nicht für Umstände, die für den Eintritt des Versicherungsfalles nur mitursächlich geworden sind.

(2) Bei Selbsttötung der versicherten Person besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist.

(3) Bei Ableben der versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen oder inneren Unruhen entfällt unsere Leistungspflicht, wenn die versicherte Person auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat.

(4) Bei Ableben der versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit dem vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder den vorsätzlichen Einsatz oder die vorsätzliche Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen, sofern der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet sind, das Leben einer Vielzahl von Personen zu gefährden und zu einer nicht vorhersehbaren Veränderung des Leistungsbedarfs gegenüber den technischen Berechnungsgrundlagen führt, so dass die Erfüllbarkeit der zugesagten Versicherungsleistungen nicht mehr gewährleistet ist und dies von einem unabhängigen Treuhänder gutachterlich bestätigt wird.

§ 5 Was kostet Sie der vorläufige Versicherungsschutz?

Für den vorläufigen Versicherungsschutz erheben wir keinen besonderen Beitrag. Erbringen wir aber Leistungen aufgrund des vorläufigen Versicherungsschutzes, so behalten wir ein Entgelt ein. Das Entgelt entspricht dem Beitrag für das erste Versicherungsjahr des beantragten Versicherungsvertrages. Bei Einmalbeitragsversicherungen ist dies der einmalige Beitrag. Wir berechnen Ihnen jedoch nicht mehr als den Tarifbeitrag für die Höchstsumme bzw. -rente gemäß § 1 Abs. (4). Bereits gezahlte Beiträge rechnen wir an.

§ 6 Wie ist das Verhältnis zur beantragten Versicherung und wer erhält die Leistungen aus dem vorläufigen Versicherungsschutz?

(1) Soweit in diesen Bedingungen nichts Anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen und Besonderen Bedingungen für die Versicherung / beantragte Versicherung Anwendung, einschließlich derjenigen für Zusatzversicherungen, soweit für diese eine Versicherungsanfrage / Antrag gestellt wurde. Dies gilt insbesondere für die dort enthaltenen Einschränkungen und Ausschlüsse. Eine Überschussbeteiligung erfolgt jedoch nicht.

(2) Ein in der Versicherungsanfrage benanntes / im Antrag festgelegtes Bezugsrecht gilt auch für die Leistungen aus dem vorläufigen Versicherungsschutz.

Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde, zur Beurteilung des zu versichernden Risikos ist es notwendig, dass Sie die Ihnen gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der uniVersa Lebensversicherung a. G., Sulzbacher Str. 1-7 in 90489 Nürnberg schriftlich nachzuholen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Für den Fall, dass Sie bereits den Abschluss des Vertrages beantragen, beachten Sie bitte, dass, wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet sind.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht. Zusätzlich haben Sie Anspruch auf die Auszahlung eines ggf. vorhandenen Rückkaufswertes.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben,

können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Der Versicherungsvertrag wandelt sich dann in eine beitragsfreie Versicherung um, sofern die dafür vereinbarte Mindestversicherungsleistung erreicht wird.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.